

Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO)

RRB vom 2. Juli 2002

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983¹⁾, Artikel 45 der Lärmschutz-Verordnung des Bundesrates vom 25. Dezember 1986²⁾, Artikel 10 der Schall- und Laserverordnung vom 24. Januar 1996³⁾, Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000⁴⁾

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Gegenstand*

Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung (LSV)⁵⁾, der Schall- und Laserverordnung (SchLV)⁶⁾ und des Bundesgesetzes über die Lärmsanierung der Eisenbahnen⁷⁾, im Kanton Solothurn.

§ 2. *Verfahren und Rechtspflege*

Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)⁸⁾ und dem Planungs- und Baugesetz⁹⁾.

II. Fahrzeuge, bewegliche Geräte und Maschinen (LSV Art. 3–6)

§ 3. *Emissionsbegrenzungen (Art. 3-6 LSV)*

Zuständig im Rahmen von Artikel 3, 4 und 6 LSV sind:

- a) die Motorfahrzeugkontrolle für Fahrzeuge im Strassenverkehr und in der Schifffahrt sowie für bewegliche Geräte und Maschinen;
- b) die zuständige Baubehörde für Baulärm;
- c) das Bau- und Justizdepartement in allen übrigen Fällen.

¹⁾ SR 814.01.

²⁾ SR 814.41.

³⁾ SR 814.49.

⁴⁾ SR 742.144.

⁵⁾ SR 814.41.

⁶⁾ SR 814.49.

⁷⁾ SR 742.144.

⁸⁾ BGS 124.11.

⁹⁾ BGS 711.1.

III. Neue und geänderte ortsfeste Anlagen (Art. 7–12 LSV)

§ 4. Emissionsbegrenzungen (Art. 7, 8 und 9 LSV)

¹ Massnahmen werden von der Baubehörde angeordnet; Erleichterungen gewährt das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

² Die Baubehörden können das Amt für Umwelt beiziehen.

³ Wird ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt, so ist dieses das Leitverfahren und der Regierungsrat ordnet anstelle des Bau- und Justizdepartements bzw. der zuständigen Baubehörde die Sanierungen, Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen an.

§ 5. Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 10 und 11 LSV)

Verfügungen nach Artikel 10 und 11 LSV trifft die zuständige Baubehörde nach Mitbericht durch das Amtes für Umwelt.

§ 6. Kontrolle (Art. 12 LSV)

Die Kontrollen nach Artikel 12 LSV erfolgen durch die Baubehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bau- und Justizdepartements analog § 152 des Planungs- und Baugesetzes¹⁾.

IV. Bestehende ortsfeste Anlagen (Art. 13–28 LSV)

§ 7. Sanierungen und Schallschutzmassnahmen (Art. 13-17 LSV)

¹ Sanierungen von Strassen, welche aufgrund des Strassensanierungsprojektes des Bau- und Justizdepartements nach Artikel 19 LSV durchgeführt werden, Erleichterungen, Sanierungen sowie Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden (Art. 15–17 LSV) werden vom Bau- und Justizdepartement angeordnet. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

² Wird ein kantonales Nutzungsplanverfahren durchgeführt, so ist dieses das Leitverfahren und der Regierungsrat ordnet anstelle des Bau- und Justizdepartements die Sanierungen, Erleichterungen und Schallschutzmassnahmen an.

³ Für die Zuständigkeit zu Sanierungen von anderen Anlagen gilt § 4.

§ 8. Kontrollen (Art. 18 LSV)

Die Zuständigkeit von Kontrollen richtet sich nach § 6.

¹⁾ BGS 711.1.

§ 9. *Strassensanierungsprojekt (Art. 19 LSV)*

¹ Der Regierungsrat beschliesst nach Mitbericht der Gemeinde über die Strassensanierungsprojekte

- a) für Kantonsstrassen auf Antrag des Bau- und Justizdepartementes;
- b) für Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde.

² Die Strassensanierungsprojekte sind behördenverbindlich und bilden die Grundlage für den Erlass von Verfügungen nach Artikel 13–17 LSV.

§ 10. *Bundesbeiträge (Art. 21-28 LSV)*

¹ Federführend für das Beitragswesen ist das Bau- und Justizdepartement.

² Der Regierungsrat beschliesst im Rahmen der Jahresteilprogramme über die Mehrjahrespläne der Kantonsstrassen. Das Bau- und Justizdepartement reicht die Mehrjahrespläne beim Bund ein; bei Gemeindestrassen auf Antrag der Gemeinde.

V. Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 29-31 LSV)

§ 11. *Ausscheidung und Erschliessung von neuen Zonen (Art. 29, 30 LSV)*

¹ Die Vorschriften von Artikel 29 LSV werden mit dem Erlass der Nutzungspläne nach § 15ff. des Planungs- und Baugesetzes vollzogen.

² Die Einhaltung von Artikel 30 LSV gewährleistet die Baubehörde; für Ausnahmen ist das Bau- und Justizdepartement zuständig.

§ 12. *Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 31 LSV)*

¹ Massnahmen nach Artikel 31 LSV werden von der Baubehörde verfügt. Sie verlangt vom Geschwister insbesondere dann ein Lärmgutachten, wenn gemäss Lärm-Kataster die Immissionsgrenzwerte überschritten oder Überschreitungen vermutet werden.

² Über Ausnahmen nach Artikel 31 Absatz 2 LSV entscheidet – nach Stellungnahme der Baubehörde – das Bau- und Justizdepartement. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

VI. Schallschutz an neuen Gebäuden (Art. 32–35 LSV)

§ 13. *Baubewilligungsverfahren*

¹ Die Baubehörden vollziehen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften über den Schallschutz bei neuen Gebäuden. Sie können das Amt für Umwelt für Auskünfte und Beratung beiziehen.

² Für die Gewährung der Erleichterungen nach Art. 32 Abs. 3 LSV ist das Bau- und Justizdepartement zuständig. Ist der Kanton Eigentümer oder Bauherr, so holt das Bau- und Justizdepartement vor seinem Entscheid die Zustimmung des Amtes für Umwelt ein.

812.61

§ 14. *Kontrollen (Art. 35 LSV)*

Die Zuständigkeit der Kontrollen richtet sich nach § 6.

VII. Ermittlung und Beurteilung von Aussenlärmimmissionen ortsfester Anlagen (Art. 36–44 LSV)

§ 15. *Ermittlungspflicht (Art. 36, 38 ff. LSV)*

Zuständig zur Ermittlung von Aussenlärmimmissionen ist die Baubehörde; sie kann das Amt für Umwelt beiziehen.

§ 16. *Lärmbelastungskataster (Art. 37 LSV)*

¹ Die Lärmbelastungskataster für Strassen werden vom Amt für Verkehr und Tiefbau in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erarbeitet und weitergeführt.

² Die Lärmbelastungskataster über Gemeindestrassen sind nach Weisung des Amtes für Verkehr und Tiefbau von der Gemeinde zu erstellen und dem Amt für Verkehr und Tiefbau abzuliefern.

³ Das Amt für Verkehr und Tiefbau reicht dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) die Kataster ein.

§ 17. *Belastungsgrenzwerte (Art. 40 LSV)*

Vollzugsbehörde ist die Baubehörde.

§ 18. *Zuordnung von Empfindlichkeitsstufen (Art. 43, 44 LSV)*

¹ Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden.

² Bis zur Zuordnung bestimmt die Baubehörde die Empfindlichkeitsstufen im Einzelfall nach Artikel 43 LSV.

VIII. Schall- und Laserverordnung

§ 19. *Vollzug*

Vollzugsbehörde der Schall- und Laserverordnung (SchLV) ist das Bau- und Jusitzdepartement, insbesondere

- a) erteilt es Erleichterungen im Sinne von Art. 4 SchLV,
- b) ordnet Ermittlungen von Schallimmissionen an Veranstaltungen an im Sinne von Art. 5 SchLV,
- c) ordnet die Einrichtung einer elektronischen Schallüberwachung oder –begrenzung an.

IX. Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen

§ 20. Vollzug

Vollzugsbehörde der Vorschriften über Schallschutzmassnahmen an Gebäuden ist das Bau- und Justizdepartement.

X. Schlussbestimmungen

§ 21. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 22. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Lärmschutz-Verordnung des Kantons Solothurn vom 22. Dezember 1987¹⁾ wird aufgehoben.

Die Einspruchsfrist ist am 19. September 2002 unbenutzt abgelaufen.
Publiziert im Amtsblatt vom 27. September 2002.

¹⁾ GS 90, 1147 (BGS 812.61).